

Leitfaden für Veranstalter

Stadthalle

Veranstaltungen in für diesen Zweck errichteten und dafür genehmigten Gebäuden, mit festgelegter Höchst-Teilnehmerzahl (z.B. Stadthalle, Saal in Gaststätte, Schulaula, Sporthalle etc.)

Bei Veranstaltung in einem für diesen Zweck errichteten und dafür genehmigten Gebäude mit festgelegter Höchst-Teilnehmerzahl (z. B. Stadthallen, Sälen in Gaststätten, Schulaulen, Sporthallen etc.) ist bis zur genehmigten Besucherzahl alles mit der Baugenehmigung abgedeckt und bedarf keiner weiteren baurechtlichen Anzeige (unbeschadet sonstiger erforderlichen Anzeigen).

Bei mehr als 200 Besuchern muss dazu immer eine Genehmigung des Gebäudes nach der Versammlungsstättenverordnung vorliegen.

Der Betreiber und der Veranstalter haben dabei die Einhaltung der zugelassenen Teilnehmerzahl sicherzustellen.

Aufgaben

- Genehmigte Besucherzahl abfragen oder aus Genehmigung des Gebäudes entnehmen.
- Einhalten der zugelassenen Teilnehmerzahl sicherstellen.
- Bei mehr als 200 Besuchern klären, ob eine Genehmigung des Gebäudes nach der Versammlungsstättenverordnung vorliegt.

Ansprechpartner

Landratsamt

Bauamt
Herr Stefan Goßner
08342 911-561
08342 911-97390
stefan.gossner@lra-oal.bayern.de

Landratsamt
Bauamt
Herr Otto Kindermann
08342 911-395
08342 911-97390
otto.kindermann@lra-oal.bayern.de